Zeitschrift: Publikationen der Arbeitsgruppe für Kriminologie

Herausgeber: Schweizerisches Nationalkomitee für geistige Gesundheit ; Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: - (1986)

Artikel: Opfer der Straftat - Stiefkind der Strafrechtspflege : Bemerkungen zur Stellung des Verletzten im Strafrecht de lege lata et ferenda

Autor: Seebode, Manfred

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1050935

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

OPFER DER STRAFTAT - STIEFKIND DER STRAFRECHTSPFLEGE

Bemerkungen zur Stellung des Verletzten im Strafrecht de lege lata et ferenda

Manfred Seebode

"Straftatopfer" und "Stiefkind" sind gleich zwei emotionalisierende und Anteilnahme weckende Begriffe. Mit ihnen soll aber nicht der Eindruck hervorgerufen werden, im Anschluß an die Resozialisierungseuphorie, der bekanntlich Ernüchterung folgte[1], werde eine "Opfer-Anteilnahme-" oder "Opferschutz-Euphorie" gefördert. Ihr würde eine ebenso nachteilige Trendwende, ein um so stärkerer Ausschlag des kriminalpolitischen Pendels in die andere Richtung folgen. Die Begriffe sollen aber doch auf die inzwischen allerdings unstrittig nicht gerade beneidenswerte Rolle hinweisen, die das Opfer im Anschluß an die Straftat häufig (nicht immer) im Strafverfahren und danach einnimmt.

Das Strafrecht verwirklicht zwar bekanntlich nicht mehr nur Gerechtigkeit durch schuldausgleichende Übelszufügung, sondern will auch Straftaten verhindern[2] und damit generell Straftatopfer vermeiden. Doch im Falle eines konkreten Mißerfolges, wenn der strafrechtlich bewirkte präventive Opferschutz im Einzelfall unzureichend war, steht es keineswegs mehr auf der Seite des durch die Straftat Geschädigten. Vielmehr stellt es die Idee, Gerechtigkeit durch vergeltende Strafe zu verwirklichen in den Vordergrund; und auch das Gemeinschaftsinteresse, durch Strafverfahren und Strafe der Kriminalität entgegenzuwirken, ist so dominierend, daß das Individualinteresse des Straftatopfers vernachlässigt, das Opfer der Verfolgung der Strafzwecke vornehmlich dienstbar gemacht wird und sich in einer Nebenrolle findet, die allerdings je nach Straftat unterschiedlich ausgestaltet ist.

Obwohl die staatliche Strafe und das staatliche Strafverfahren sich aus einer privatrechtlichen Auffassung der Strafe und aus einem dem Parteibetrieb unterliegenden Rechtsgang (erst im Mittelalter) entwickelten, sind die Bedeutung und die Einflußmöglichkeiten des Opfers im Strafverfahren international immer weiter geschwunden[3], hat es in der Strafrechtspflege, wie Franz v. Liszt schon 1877 feststellte, "eine völlig untergeordnete Rolle"[4] zugewiesen bekommen und ist seit langem, wie Zipf 1973 formulierte[5], ein[6] Stiefkind der Strafrechtspflege.

I.

Von den vielfältigen Ursachen, wie z.B. der systematischen, deswegen aber immer noch nicht volkstümlichen Trennung von Zivil- und Strafrecht, die in der historischen Strafrechtsentwicklung zu der mit Recht als unzureichend und unzeitgemäß empfundenen Verletztenposition und deren heutiger Kritik führten, seien zwei betont:

1. Der absoluten Straftheorie der deutschen idealistischen Philosophie entsprach weitgehend die untergeordnete strafverfahrensgesetzliche Stellung des Verletzten. Eine lediglich der Gerechtigkeit dienende schuldangemessene Vergeltung befriedigt zwar das verwandte Genugtuungsverlangen eines Verletzten, blickt dabei auch zurück auf die Tat und führt damit zum Tatopfer, doch dieses dient der vergeltenden Strafrechtspflege konsequent nur als Zeuge, ja sie legt ihm noch weitere Lasten auf - auch das, was wir heute als "sekundäre Viktimisierung" bezeichnen (zu Belastungen des Zeugen s.näher und anschaulich in diesem Band Mayerhofer, unten S.205 ff.).

Ein Verfahrensrecht, das den Verletzten als Subjekt sieht und ihm individuelle Einflußmöglichkeiten gibt, ist mit der Gerechtigkeitstheorie und einem darauf fußenden materiellen Strafrecht schwerlich zu vereinbaren[7]. Denn diese Strafauffassung fordert selbst und gerade auch dann, wenn sie zusätzlich und sozial nützlich die objektive Gerechtigkeitserwartung zur Stärkung des allgemeinen Rechtsgefühls zu erfüllen sucht, eine nicht subjektiv und individuell beeinflußte, sondern objektiv und nach kollektiven Vorstellungen bestimmte Strafrechtsfolge. Ihrem Wesen nach zwingt also die Gerechtigkeitstheorie und eine an der Funktion der Strafe als Bewährung des Rechts in seinem metaphysischen Bestand ausgerichtete Strafrechtspflege ebenso wie ein Strafrechtssystem, das der Behauptung und Sicherung der in einer Gesellschaft als unverzichtbar geltenden Normen dient, dazu, jede von der allgemeinen Wertung abweichende subjektive Beurteilung außer acht zu lassen.

2. Läßt also der Vergeltungsgedanke einer aktiven Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren prinzipiell wenig Raum, befriedigte eine auf Schuldausgleich gerichtete Strafrechtspflege aber immerhin ein Satisfaktionsinteresse des Verletzten, das der Gesetzgeber sich mit dem Klageerzwingungsverfahren und der Nebenklage zur Kontrolle der Staatsanwaltschaft im übrigen auch zunutze macht, so mußte die Entwicklung vom Tat- zum Tat/Täterstrafrecht wenigstens mit der Zeit das Augenmerk auf das Straftatopfer lenken, und zwar aus drei Gründen. Die Hinwendung zum Straftäter, das gesetzgeberische und justitielle Bemühen, ihm im Rahmen des Strafrechts mehr rechtsstaatliche Garantien und Hilfen zur Wiedereingliederung zu gewähren, rückte den Verletzten (z.B. bei der gesetzlichen Regelung des Strafvollzuges) aus dem Blickfeld, so daß seine Wiederentdeckung, durch die Kriminologie begünstigt, als Reaktion zu erwarten war. Diese Reaktion war zweitens von denjenigen zu erwarten, die in einem auf Resozialisierung ausgerichteten Strafrecht und vor allem in einem nicht mehr am Vergeltungsgedanken orientierten Strafvollzug eine unangemessene Vernachlässigung des Genugtuungsverlangens der Straftatopfer sehen und dies mehr oder weniger deutlich in der Forderung "Mehr Opfer- statt Straffälligenhilfe!" zum Ausdruck bringen. Drittens

liegt es in der Konsequenz eines Resozialisierungsstrafrechts, das Opfer in die Wiedereingliederungsbemühungen einzubeziehen, mit einem Opferschutz den Rechtsfrieden zu fördern und mit Wiedergutmachungsbemühungen die Voraussetzungen einer Versöhnung zu schaffen. Hier mußte die Kritik laut werden, weil die Entwicklung vom Tat- zum Tat/Täterstrafrecht auch in bezug auf die prozessuale Verletztenposition am Verfahrensrecht vorüberging[8]. Der Gedanke der Schadenswiedergutmachung, die damit verbundene Chance erleichterter Versöhnung mit dem Opfer und also erleichterter Wiedereingliederung des Täters fand zwar in verschiedenen Gesetzesänderungen Ausdruck (z.B. § 46 Abs.2 StGB, § 56b Abs.2 Nr.1 StGB, § 153a Abs.1 Nr.1 StPO), führte den Verletzten aber keineswegs aus der ihm von der klassischen Strafrechtsschule vorgezeichneten Rolle des Stiefkindes heraus und bot andererseits denjenigen, die ihr Genugtuungsinteresse nicht hinreichend berücksichtigt sehen, keinen ihnen genügenden Ausgleich.

Die Wiederentdeckung des Opfers hat mithin mehrere Ursachen. Die bereits konstatierte heutige Einigkeit in der Beschreibung der Opferrolle als defizitär ist vordergründig und vereinigt Widerspruchsvolles[9]. Die zahlreichen Sträuße festgestellter Defizite und unterbreiteter Reformvorschläge sind allzu bunt. Denn schon wegen der Antinomie der Strafzwecke und der Möglichkeit, einen beliebigen zu betonen, läßt sich unter Berufung auf die Notwendigkeit eines verbesserten Opferschutzes alles und jedes vorschlagen. Wer eine täterorientierte Strafrechtspflege bremsen und mehr die gerechte Vergeltung und die Generalprävention betonen will, nutzt die Opferperspektive und das individuelle Genugtuungsverlangen, wenn es auch, wie gezeigt, mit der Vergeltungsidee nicht identisch ist, ihr gar entgegenlaufen kann, um die Bewährung der Rechtsordnung, die sozialethische Mißbilligung der Tat und den Schuldausgleich zu sichern. So sollen in den USA nach den Vorschlägen einer von Reagan berufenen Kommission die Rechte der Strafverfolgungsbehörden erweitert, beispielsweise die Voraussetzungen der Untersuchungshaft weiter gefaßt werden[10], und bei uns werden die von Rieß dem letzten Deutschen Juristentag unterbreiteten Reformvorschläge so verstanden, daß sie eine stärkere Einschaltung der Staatsanwaltschaft und der Strafgerichte in die Konfliktlösung nahelegen[11]. Spezialpräventive Ansätze betonen die Versöhnung des Opfers mit dem Täter, also einen Aspekt der von der Vergeltungstheorie sehr wohl zu unterscheidenden Sühnetheorie, und hier besonders die Wiedergutmachung als Voraussetzung der Versöhnung des Täters mit dem Opfer, aber auch mit der Allgemeinheit, und damit der Wiedereingliederung. Alternative, das Strafverfahren mit neuen Aufgaben betrauende Modelle bezwecken, den Täter/Opfer-Ausgleich mit Entkriminalisierung, mit einem Rückzug der staatlichen Instanzen zu erreichen. Soll der Strafprozeß in erster Linie zwischen Täter und Opfer ausgleichen und vermitteln, gar wechselseitige therapeutische Kommunikation leisten, so löst er sich vom geltenden materiellen Strafrecht.

Dem Gedanken des Opferschutzes ist es aber weder angemessen noch bekömmlich, vielmehr ist es eine ihm abträgliche Überfrachtung, ihn zum Vehikel einer Neukonzeption des Strafrechts oder der Wiederbelebung einer alten werden zu lassen.

Unter der andauernden Geltung der Theorie, die die verschiedenen Strafzwecke zu vereinigen sucht, ist es deshalb nur möglich, die Position des Deliktsopfers ohne Überbetonung einer Straftheorie zu beschreiben und zu verbessern. Gerade dies bedeutet, dem Resozialisierungsgedanken gegenüber der geltenden Rechtslage erhöhte Bedeutung bei der Regelung der Verletztenposition beizumessen. Zum Vorrang des Versöhnungsgedankens im etwaigen Konflikt mit der Kriminalstrafe verpflichtet auch das verfassungsrechtliche Prinzip, letztere nur als ultima ratio einzusetzen. Von den Verfassungsrechten ist zur Bestimmung der Stellung des Verletzten im Strafrecht insbesondere das Gebot, die Menschenwürde zu achten und zu schützen, heranzuziehen. Die im Strafverfahren nicht seltenen Gefährdungen der Würde und der Persönlichkeitsrechte des Verletzten machen es notwendig, ihm gesetzlichen Schutz und Rechtspositionen einzuräumen, die ihn aus der Rolle eines Objekts des Strafverfahrens befreien[12]. Im Zusammenhang damit steht die rechtsstaatliche Verpflichtung, nicht nur dem Beschuldigten, sondern auch dem Opfer der Straftat einen fairen Prozeß zu garantieren, allerdings ohne der erforderlichen Effizienz der Strafrechtspflege Abbruch zu tun, zu der wiederum eine Berücksichtigung der Interessen des Deliktsopfers (Wiedergutmachung, Genugtuung) gehört[12]. Schließlich gebietet das Sozialstaatsprinzip ebenfalls, dem unbeholfenen oder psychisch belasteten Verbrechensopfer vor Gericht Hilfestellung zu geben (z.B. mit der Begleitung durch einen Sozialarbeiter, wie es in den Niederlanden und in Hanau durch Zeugen- und Opferhilfsstellen geschieht, über die noch referiert wird, s. in diesem Band Schädler, unten S. 247 ff.), ihm auch in jedem anderen Stadium des Verfahrens beizustehen, die Schadenswiedergutmachung zu fördern und Resozialisierungsbemühungen nicht auf den Täter zu beschränken, erforderlichenfalls vielmehr auf das durch die Straftat nicht selten ebenfalls ausgegliederte Opfer auszudehnen[13].

II.

Bei einer Betrachtung der Stellung des Deliktsopfers de lege lata und de lege ferenda sind außer den Aufgaben des Strafrechts und den erwähnten Verfassungsgeboten vier Punkte im Auge zu behalten:

1. Der kriminologische Begriff des Opfers ist unscharf, ja schillernd[14], der korrespondierende strafrechtliche des Verletzten ist bereits im Gesetz uneinheitlich verwandt[15] und im übrigen umstritten[16]. Hier soll unter Vernachlässigung der strafprozeßrechtlichen Einzelheiten und Streitfragen und unter Einengung des weiten von Hans-Joachim Schneider vertretenen Opferbegriffs[17] für die Zwecke der anzustellenden Betrachtung in Übereinstimmung mit den gestrigen Ausführungen von Mergen (oben S. 9) und Szewczyk (oben S. 41) (legalistisch) von Straftatopfern und diesbezüglich zweitens nur von solchen, aber auch all denen die Rede sein, die individuell und konkretisierbar entweder als Träger des strafrechtlichen Rechtsgutes unmittelbar (enger Begriff) durch die Straftat betroffen oder jedenfalls in ihren Inter-

essen mittelbar durch das Delikt berührt (weiter Verletzten-, enger Opferbegriff) sind[18]. Insoweit sind der kriminologische Opfer- und der strafrechtliche Verletztenbegriff wenigstens weitgehend identisch[19].

2. Die verallgemeinernden und abstrakten Begriffe "Straftatopfer" oder "Verletzter" können zu der Fehlvorstellung[20] führen, es gebe das Opfer und den Verletzten. Schon die Verschiedenheit der Straftatbestände, die Unterschiedlichkeit der diese erfüllenden Verhaltensweisen, Verschiedenartigkeit der Täter, Betroffenen usw. müssen zu differenzierender Betrachtung, Gesetzgebung usw. führen. Die gestrigen Referate von Trube-Becker (oben S.81), Corboz (oben S.115) und Middendorff (oben S.101) haben dies erneut deutlich gemacht.

3. Bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens gibt es keinen Täter, nur einen Verdächtigen, einen Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten, eben einen mutmaßlichen Täter, und wegen der Unschuldsvermutung spiegelbildlich auch nur ein mutmaßliches Opfer, einen womöglich Verletzten[21]. Die Unschuldsvermutung spricht für den Täter, aber zwangsläufig gegen sein Opfer. Erst der Strafprozeß klärt, ob das Opfer ein solches ist und die Rollen nicht zuvor vertauscht wurden, z.B. dem mutmaßlichen Opfer wegen Notwehr des Beschuldigten nicht die Täterrolle zufällt, der vermeintlich Bestohlene oder durch eine Brandstiftung Geschädigte keineswegs Opfer, sondern vielmehr Täter ist, eine Straftat vorgetäuscht, eine falsche Anschuldigung begangen, einen Betrug versucht hat. Ein rechtsstaatliches Strafverfahren kann auch bei Bestimmung der Verletztenposition die Unschuldsvermutung nicht übergehen. Es ist, wenn wir nicht den befangenen Strafrichter wollen, wenig geeignet, bereits im Zusammenhang mit der Klärung der Tat- und Schuldfrage eine Lösung des sozialen Konflikts, Versöhnung, einen Täter/Opfer-Ausgleich und Resozialisierung zu bewirken. Solange von der Unschuld des möglichen Täters auszugehen ist, kann, wird und muß er sich häufig geradezu sowohl Resozialisierungsbemühungen wie Versöhnungs- und Täter/Opfer-Ausgleichsbestrebungen widersetzen. Die Modelle eines Vermittlungs-, Ausgleichs- oder Schlichtungsprozesses am runden Tisch sollen insbesondere bei Bagatelldelikten im sozialen Nahraum Strafe vermeiden und die menschlichen Beziehungen zwischen Täter und Opfer wiederherstellen oder befrieden[22]; doch sie setzen die Feststellung von Tat und Schuld voraus. Stimmen mutmaßlicher Täter und mutmaßliches Opfer nicht zu[23], bekennt sich der Täter nicht schuldig oder bestehen Zweifel, derentwegen das staatliche Schlichtungsverfahren sich mit dem Geständnis nicht zu begnügen vermag, kann nur ein künftig zweigeteiltes Strafverfahren in einem an den Schuldspruch anschließenden zweiten Abschnitt die erstrebte Konfliktlösung, Versöhnung von Täter und Opfer und Sozialisation zu bewirken versuchen. Für den Regelfall (noch zu besprechende Ausnahmen: §§ 153 ff. StPO; Sühneverfahren) sind nach der gegenwärtigen Gesetzeslage derartige Bemühungen erst nach einem Schuldspruch, der bisher das Verfahren abschließt, möglich.

4. Für diesen ist schließlich noch daran zu erinnern, daß außer der Unschuldsvermutung auch das rechtsstaatliche Gebot des "in dubio pro reo" gegen das mutmaßliche Tatopfer wirkt[24]. Hat das Gericht nach dem unangefochtenen Grundsatz bei einem fortbestehenden Zweifel an Täterschaft oder Schuld des

Angeklagten zu dessen Gunsten zu entscheiden, so entscheidet es "in dubio contra victimam".

Ebenso wie die Unschuldsvermutung zeigt das letztgenannte Prinzip bereits Grenzen auf, an die die häufige Forderung stößt, das Straftatopfer straf- und strafverfahrensrechtlich wenigstens so gut oder nicht schlechter zu stellen als den Täter, ganz zu schweigen von den weitergehenden und abzulehnenden Forderungen, sich "wieder mehr Gedanken über das Opfer und weniger über die Täter in einem Strafverfahren"[25] zu machen. Es sollte Einigkeit darüber bestehen, daß eine Verbesserung der Opferstellung prinzipiell nicht zu Lasten der Rechtsposition und Resozialisierungsbemühungen gehen darf, die zugunsten des Beschuldigten und Verurteilten bestehen. Im allerdings regelmäßig zu vermeidenden Konfliktsfall hat sein Interesse, sich gegen Strafe zu verteidigen, Vorrang[26].

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, daß die Eigenschaft des Verletzten als Stiefkind der Strafrechtspflege (wie die eines in der Familie lebenden Stiefkindes) zum Teil durch natürliche Gegebenheiten und rechtliche Vorgaben bestimmt ist, die sich nicht beheben lassen:

a) Das Strafverfahren verwirklicht die materielle Strafdrohung. In ihm ist zu entscheiden, ob und wie der Verdächtige zu bestrafen ist. Er, nicht das Opfer, steht im Mittelpunkt, und Opferschutz darf nicht zu Lasten seiner Verteidigung gegen eine ungerechte Strafe gehen.
b) Bis zur rechtskräftigen Verurteilung gibt es weder einen Täter noch ein Opfer, also nur den Schutz eines mutmaßlichen Opfers.
c) Der Strafrichter hat "in dubio contra victimam" zu entscheiden.

III.

Bevor auf die Belastungen des Stiefkindes eingegangen wird, die ohne Nachteil für die Strafrechtspflege oder gerade im Interesse ihrer Effizienz zu beheben sind, sei vermerkt, daß nicht erst die Kriminologie das Opfer entdeckt, sondern das Strafrecht ihm immer Bedeutung zugemessen, es jedenfalls nie aus dem Auge verloren hat.

1. Nicht nur, daß tatsächlich, wie bereits Mergen (s. in diesem Band oben S. 9) betonte, die weitaus meisten Rechtsbrüche durch die Initiative des Opfers strafrechtlich verfolgt, erst durch seine Anzeige behördlich bekannt werden, nicht nur, daß das Strafrecht, wie erwähnt und von Arzt (s. oben S. 161) exemplarisch dargelegt, Individualrechtsgüter schützt, es bemißt auch die Strafbarkeit des Täterverhaltens und die Strafe nach dem Opferverhalten. Die Verfolgung der zahlreichen Antragsdelikte ist auch rechtlich in das Belieben des Opfers gestellt (im StGB der Bundesrepublik Deutschland u.a. Körperverletzung, §§ 223, 230, 232; Diebstahl und Unterschlagung durch Angehörige oder im häuslichen Bereich, § 247, oder von geringwertigen Sachen, § 248 a; Gebrauchsdiebstahl, § 248 b; Stromentziehung, § 248 c; Wilderei, §§ 292-294; Kindesentziehung, Entführung, §§ 235-238; Verführung, § 182;

Exhibitionismus, § 183; Pfandkehr, § 289; Geheimnisverletzungen, §§ 201-205, 355; Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung, §§ 185-189, 194; Sachbeschädigung, § 303 StGB), und eine Verletzung, in die das Opfer einwilligt, ist regelmäßig nicht rechtswidrig (Ausnahmen: sittenwidrige Körperverletzung, Tötung auf Verlangen; §§ 226a, 216 StGB). Das Verhalten des Opfers kann die Tat zu einem minder schweren Fall werden lassen, so die Reizung des Totschlägers zum Zorne durch den Getöteten (§ 213 StGB), oder die Strafbarkeit ausschließen, so die vom gewalttätigen und trunksüchtigen Haustyrannen ausgehende Dauergefahr, dessen Tötung nach § 35 StGB entschuldigen[27]. Hier ist an Fälle zu erinnern, die Trube-Becker schilderte (s.oben S.81). Andererseits macht die Ausnützung der Arg- und Wehrlosigkeit eines Opfers den Totschläger zum Mörder (§ 211 Abs.2 StGB). Für die Strafzumessung sind die Täter-Opfer-Beziehungen, die Eigenschaften und das Verhalten des Opfers von mannigfacher Bedeutung[28]; darüber besteht auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung Einigkeit, was nicht hindern sollte, einen ausdrücklichen gesetzlichen Hinweis (§ 46 Abs.2 StGB) zu befürworten[29]. Ausdrücklich legt § 46 Abs.2 StGB fest, daß Wiedergutmachungsbemühungen die Strafe mildern. Die Strafaussetzung zur Bewährung kann und sollte verstärkt[30] mit Wiedergutmachungsauflagen (§ 56b Abs.2 Nr.1 StGB) verbunden werden. Es läßt sich also zusammenfassend sagen, daß das materielle Strafrecht Strafbarkeit und Strafmaß keineswegs unabhängig vom Opfer sieht.

2. Das formelle Strafrecht nutzt das Opfer in erster Linie als Zeugen und steht diesem dabei eher mißtrauisch gegenüber (vgl. § 61 Nr.2 StPO) - was zuweilen berechtigt ist, da bei Sachschäden die Opfer versucht sein können, die Ersatzansprüche zu überhöhen[31]. Es gewährt dem Verletzten aber auch gewisse Einflußmöglichkeiten und Gestaltungrechte. Der Verletzte kann im Klageerzwingungsverfahren versuchen, der Staatsanwaltschaft eine von ihr abgelehnte Anklage gerichtlich aufzuzwingen. In überwiegend weniger gewichtigen Strafsachen sind dem Verletzten die Möglichkeiten der Privat- und der Nebenklage eröffnet. Eine mehr theoretische Chance materieller Entschädigung bietet das Prozeßrecht dem Verletzten mit dem Adhäsionsverfahren.

Insgesamt läßt sich feststellen, daß die Strafprozeßordnung wenig Rücksicht auf die Interessen des Verbrechensopfers nimmt. Sie ist vielmehr bestrebt, es im Verfahren zu neutralisieren, weil sie eine vom Verletzten weitgehend unbeeinflußte Urteilsfindung vorzieht.

3. Den Opfern bestimmter Straftaten steht staatliche Entschädigung zu. Bereits seit über einem Jahrzehnt ist insofern eine neue (kaum an die vergleichbare babylonische Rechtssetzung des Hammurabi, 1728-1686 v.Chr., anknüpfende), für Verbrechensopfer günstige, rasche und internationale Rechtsentwicklung zu verzeichnen. Im deutschen Sprachraum hat zuerst Österreich ein Verbrechensopfer-Hilfeleistungsgesetz (1972) verabschiedet, danach die Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG 1976) geschaffen, und am 2.12.1984 hat das Schweizer Volk mit großer Mehrheit einen Verfassungszusatz (Art.64ter) beschlossen:

> "Der Bund und die Kantone sorgen dafür, daß die Opfer von Straftaten gegen Leib und Leben Hilfe erhalten. Dazu gehört eine angemessene

Entschädigung, wenn die Opfer infolge der Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten."

Über dieses Recht, das jedenfalls in der Schweiz nicht nur materielle Hilfen umfaßt, wird Kirchhoff noch gesondert und näher referieren (s. in diesem Band unten S. 227 ff.). Ich beschränke mich deshalb auf die Bemerkungen, daß die Entschädigungsregelungen uneinheitlich sind und die deutsche einer klaren Konzeption entbehrt. Von den verschiedenen theoretischen Grundlegungen, die sich anbieten (s. dazu Kirchhoff, unten S. 227 ff.), betonen der deutsche Gesetzgeber und die Literatur zum OEG jene, nach der sich die staatliche Aufgabe der Opferentschädigung aus dem konkreten Versagen des dem Staat obliegenden präventiven Opferschutzes erklärt. Diese Grundentscheidung ist bedenklich, steht im Widerspruch zum OEG und kann angebrachte Reformen erschweren. Die Bedenken ergeben sich schon daraus, daß der Staat praktisch umfassenden Schutz vor Straftaten seinen Bürgern weder zusagt noch gewähren kann. Zum anderen ist theoretisch (in der westlichen Kriminologie) unstreitig jeder Gesellschaft Kriminalität immer eigen, was bekanntlich bereits Durkheim dargelegt hat, so daß nur auf ihr unterschiedliches Ausmaß und auf ihre wechselnde Art abgestellt werden könnte. Das OEG ist mit der also wenigstens zweifelhaften theoretischen Grundlage unvereinbar, weil es sich auf Schäden aus bestimmten Straftaten, vorsätzlichen "Gewalttaten", beschränkt und auch die Entschädigung von in der Bundesrepublik zu Straftatopfern gewordenen Ausländern grundsätzlich ausschließt (Gegenseitigkeitsklausel). Der häufigen Reformforderung, im Ausland durch Straftaten geschädigte Deutsche nicht länger auszuschließen, steht die vorherrschende Grundüberlegung entgegen. Als bedeutendste Grundlage jeder staatlichen Opferentschädigung und Opferhilfe ist das Sozialstaatsgebot zu erkennen. An ihm sind nach österreichischem und neuem schweizerischem Beispiel die Bemühungen um eine Reform des OEG mehr als bisher auszurichten. Dies ermöglichte es de lege ferenda wohl auch, mehr der Erkenntnis Rechnung zu tragen, daß staatliche und damit anonyme Wiedergutmachung der Delinquenzprophylaxe und der ebenfalls sozialstaatlich gebotenen Wiedereingliederung des Täters weniger förderlich sein kann als eine individuelle Hilfe bei der Schuldenregulierung Straffälliger, die dem Täter den angerichteten Schaden deutlicher vor Augen führt und die persönliche Beziehung zwischen Opfern und Tätern mit dem Ziel der Versöhnung nicht selten eher herstellt oder bessert.

IV.

Die Kritik an der strafrechtlichen Stellung des Tatopfers entzündet sich ganz überwiegend an seiner untergeordneten prozessualen Rolle, obwohl auch das materielle Strafrecht, das Vollzugsrecht und das Recht der staatlichen Entschädigung Anlaß zu der Frage geben, ob Opferinteressen vernachlässigt sind.

1.

Die prozessuale Rolle des Verletzten ist unstreitig änderungsbedürftig und verbesserungsfähig:

a) Da der Verletzte im Strafverfahren vornehmlich Zeuge und als solcher auch unverzichtbar ist, muß seine bisherige Stellung aus der eines der Wahrheitserforschung nur dienenden Mittels herausgeführt werden.

aa) Einigkeit besteht darüber, daß in jedem Verfahrensstadium alle Verfahrensbeteiligten dem Persönlichkeitsschutz des Zeugen verpflichtet sind. Die Hauptverhandlung darf für sie nicht "zum Tribunal über Persönliches, Familiäres, Moralisches und Intimes werden"[32], das Peinliche, eigene Dummheit, Naivität, Leichtgläubigkeit, Gefühlsbetontheit, Geldgier, Sexualpraktiken usw. selbst darstellen, sich vorhalten lassen oder einräumen zu müssen, zum Schaden noch Diskriminierung oder Spott zu tragen, kann dem Zeugen schon im Hinblick auf seine verfassungsmäßigen Rechte auf Art.1 und Art.2 des Grundgesetzes auch oder gerade angesichts der Bedeutung umfassender Wahrheitserforschung in öffentlicher Hauptverhandlung nicht zugemutet werden. Die Öffentlichkeit ist in den Fällen des § 172 Nr.2 GVG, der wörtlich bereits "überwiegende schutzwürdige Interessen" voraussetzt, nach diesbezüglicher Anhörung des Zeugen (der womöglich auf die Öffentlichkeit oder die Anwesenheit bestimmter Personen Wert legt) vorübergehend auszuschließen[33], der Staatsanwalt hat bereits heute darauf hinzuwirken (Nr.131a RiStBV), dem Zeugen sollten zudem ein entsprechendes Antrags- und ein Anfechtungsrecht, die ihn einer Subjektstellung näher bringen, eingeräumt werden[34]. Der wiederholt unterbreitete Vorschlag, den absoluten Revisionsgrund des rechtswidrigen Ausschlusses der Öffentlichkeit (§ 338 Nr.6 StPO), der die Gerichte so zurückhaltend sein läßt, zu streichen[35] (oder einzuschränken), ist äußerst fragwürdig, bleibt aber für den Fall zu erwägen, daß der de lege lata nicht nur mögliche, sondern bereits gebotene und durch teilweisen Ausschluß der Öffentlichkeit zu verwirklichende Schutz der Intimsphäre den Zeugen gerichtlich nicht gewährt wird. Dies gilt umso mehr, als die traditionell und grundsätzlich als Rechtsstaatsgebot hoch zu bewertende Öffentlichkeit der Hauptverhandlung für die Zeit der Vernehmung von Zeugen zu höchstpersönlichen und intimen Vorgängen nicht nur das Persönlichkeitsrecht des Vernommenen verletzt, sondern bekanntlich auch die Wahrheitsfindung nicht selten erheblich erschwert.

ab) Auch im nichtöffentlichen Ermittlungsverfahren und während nichtöffentlicher Hauptverhandlung ist dem Opfer der Straftat mit Rücksicht und Einfühlungsvermögen zu begegnen. Selbst unter vier Augen wären bloßstellende Fragen sowohl auf die zur Wahrheitserforschung unerläßlichen zu beschränken (s.auch § 68a StPO), als auch derart zu stellen, daß die psychischen Belastungen des Opfers so gering wie möglich gehalten werden. Es gilt insgesamt der "Grundsatz opferschützender Ermittlungen"[36] (vgl. auch Nr.4b RiStBV). Zu dessen Verwirklichung sollte der Verletzte Fragen als unzulässig beanstanden dürfen (vgl. § 242 StPO)[37].

ac) Wie sehr das Verfahrensrecht das Opfer vernachlässig, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, daß es zu Aburteilungen kommt, von denen der Verletzte gar nichts erfährt[38], z.B. bei Strafbefehlen oder wenn das Gericht wegen eines Geständnisses des Angeklagten, wie vielfach üblich, auf alle Zeugen und damit auch auf eine Aussage des Verletzten verzichtet. Das mindert die Anzeigebereitschaft der Straftatopfer, dient dem Rechtsfrieden

wenig, erschwert die Beurteilung der Tat, ist gerechter Strafzumessung abträglich und läßt auch den Täter das Opfer vergessen. Mithin ist der Verletzte de lege ferenda vom Verfahren und über dieses zu informieren. Der Termin der Hauptverhandlung ist ihm, falls er nicht darauf verzichtet, mitzuteilen. Ihm ist auf Verlangen Gehör zu gewähren, auch wenn ein solches Recht nicht ohne Mühe aus der Verfassungsgarantie des rechtlichen Gehörs (Art.103 GG) herzuleiten ist[39], und ihm ist auf Antrag eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen[40].

ad) Die Rechte des Opfer-Zeugen werden in den meisten Fällen seine Stellung im Verfahren tatsächlich nur bessern, ihn wirklich aus der Objekt-Rolle befreien, wenn ihm rechtskundiger Beistand zuteil wird[41]. Der gesetzlichen Regelung und einem guten Teil der in der strafrechtlichen Literatur vertretenen Meinungen scheint zu sehr die Vorstellung zu Grunde zu liegen, der durch die Straftat geschädigte Zeuge kenne seine Rechte und sei für den Fall, daß er sie mehr oder weniger kenne, tatsächlich in der Lage, sie selbständig wahrzunehmen. In praxi häufiger ist aber immer noch der hilflose, prozeßungewandte, durch das ungewohnte Szenarium erst recht unsichere bis eingeschücherte, auch durch das Verhalten mancher Verfahrensbeteiligter beunruhigte, bedrohte oder sich bedroht fühlende und zu überlegtem Schutz seiner selbst in der psychischen Ausnahmesituation unfähige Opfer-Zeuge, dem nicht nur die erforderlichen Rechtskenntnisse, sondern oft auch die Fähigkeiten fehlen, die Zusammenhänge zu überblicken, das Wesentliche zu erkennen, die im Gerichtssaal gepflegte Sprache zu verstehen und sich an der Interaktion zu beteiligen. Tatsächlich ist die Situation des Opfers vor Gericht insoweit oft nicht anders als die vieler Angeklagter[42], die ja gar nicht so selten erst vom Verteidiger oder Sozialarbeiter erfahren, wozu sie verurteilt sind. Es besteht deshalb weitgehende Einigkeit, daß ein Verletzten-Beistand regelmäßig praktisch notwendig ist, und zwar auch dann, wenn man in dem Staatsanwalt oder Verteidiger einen Fürsprecher des Verletzten sieht und das Gericht seine Fürsorgepflicht wahrnimmt[43]. Einigkeit besteht weiter darüber, daß nach deutschem Recht jeder Zeuge sich eines Rechtsanwalts als Beistand zu bedienen befugt ist[44], um unnötig bloßstellende Fragen abzuwehren, auf gebotenen Ausschluß der Öffentlichkeit hinzuwirken, strafbare Falschaussagen ebenso zu vermeiden wie Selbstbelastungen des Opfers, zivilrechtliche Ansprüche des Verletzten zu sichern und insgesamt ein auch gegenüber dem Zeugen faires Verfahren. Die Rechte des Beistandes sind jedoch im einzelnen de lege lata wie de lege ferenda umstritten. Für den Rechtsbeistand des Opfer-Zeugen ist die umstrittene Frage nach einem Akteneinsichtsrecht[45] regelmäßig weniger bedeutend, als es scheint, da ihm bereits heute Einsicht in die Strafakten zur Verfolgung von Entschädigungsansprüchen gewährt wird (s. auch Nr.185 Abs.4 RiStBV) und das Interesse, dem Geschädigten im Strafverfahren beizustehen, ebenfalls als berechtigtes i.S. der Richtlinien für das Strafverfahren anzusehen ist[46].

Die Diskussion um den empfohlenen Opfer-Anwalt und die gebotene Erwägung, ihn in gewissen Fällen (Verbrechen, Handlungsinkompetenz des Opfers) von Amts wegen zu bestellen[47], kaprizieren sich kriminalpolitisch auf die letztlich entscheidende Frage, wer den Rechtsbeistand des Verletzten bezahlt.

Sicherlich: der verurteilte Täter hat die Kosten verursacht. Sie ihm zusätzlich zu den übrigen (oft durch die Ausgaben für nicht immer unerläßliche Sachverständigengutachten überhöhten) Verfahrenskosten aufzuerlegen, ist im Hinblick auf das Gemeinschaftsinteresse an der Resozialisierung der Täter jedenfalls in der großen Mehrzahl der Fälle kriminalpolitisch unvertretbar[48], da die Verurteilten regelmäßig einkommensschwach, vermögenslos und oft bereits überschuldet[49] sind. Vielmehr ist die seit 100 Jahren geforderte Reform der unbedingten und unbegrenzten Kostentragungspflicht des Verurteilten (§ 465 StPO)[50] in einem auf Resozialisierung ausgerichteten Strafrecht überfällig[51]. Der dem Straftatopfer zugefügte Schaden ist nicht noch um die Kosten seines Rechtsbeistandes zu erhöhen[52]. Es bleibt die Kostentragung durch die Staatskasse, die sich in Grenzen daraus rechtfertigt, daß der Zeuge der Wahrheitsforschung dient und der Opfer-Anwalt im allgemeinen Interesse einen Beitrag zum fairen Strafverfahren, zur gerechten Aburteilung und zum Rechtsfrieden leistet[52]. Demnach ist eine differenzierte Kostentragungsregelung zu erarbeiten, die auf die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verurteilten und auf festzulegende Kriterien für die Notwendigkeit des Beistandes durch einen Opfer-Anwalt abstellt.

ae) Die dem Straftatopfer eingeräumte Möglichkeit, die öffentliche Klage zu erzwingen (§ 172 StPO), entspricht jeder Strafzwecktheorie, läßt den Verletzten aus der Rolle des Prozeßobjekts heraustreten und ist heute unumstritten. Der historische Gesetzgeber hat das Klageerzwingungsverfahren vorgesehen, um gegenüber der weisungsgebundenen und deshalb in der Gefahr einer politischen Beeinflussung gesehenen Staatsanwaltschaft mit dem Straftatopfer eine Kontrollinstanz zur Einhaltung des Legalitätsprinzips zu schaffen. Deshalb sollte ursprünglich das Klageerzwingungsverfahren gar jedermann, nicht nur dem Verletzten, offenstehen[53]. Die schließliche (und erst im letzten Akt des Gesetzgebungsverfahrens eingeführte[54]) Beschränkung des Antragsrechts auf den Kreis der Verletzten erklärt sich historisch nicht, wie es für das geltende Recht z.T. vertreten wird[55], aus Rücksicht auf die besondere Rolle des durch die Straftat Geschädigten, sondern daraus, daß dem Gesetzgeber die Überwachung der rechtsstaatlichen Klagepflicht durch den Verletzten hinreichend effektiv und eine jedermann zustehende Befugnis mit den öffentlichen Interessen unvereinbar erschien. Dieser Rechtszustand sollte jedenfalls bei den Delikten, die ein individuelles Opfer schädigen, nicht geändert werden, um dem Verletzten im Interesse des Opferschutzes die für ihn mit jedem Strafverfahren verbundenen Belastungen nicht gegen seinen Willen und gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft aufzuerlegen und eine womöglich bereits privat erreichte Lösung des Täter/Opfer-Konflikts nicht mit einem anschließenden Strafverfahren zu belasten.

Das historische Motiv des Gesetzgebers, mit dem Klageerzwingungsverfahren eine Kontrolle der Staatsanwaltschaft zu bewirken, schließt es keineswegs aus, die Klageerzwingung heute (auch) im Interesse einer allgemeinen Stärkung der Verletztenposition zu befürworten. Es ermöglicht, sowohl das individuelle und immaterielle Genugtuungsverlangen des Opfers zu befriedigen als auch Wiedergutmachungsbestrebungen zu verwirklichen, also jeweils die Voraussetzungen einer Versöhnung zwischen Täter und Opfer und damit die einer wirksamen

Kriminalprävention zu schaffen. Das Klageerzwingungsverfahren als eine auch "unserer Zeit gemäße Einfluß- und Kontrollmöglichkeit"[56] leidet lediglich unter einer gewissen Kompliziertheit, ist also zu vereinfachen, und es ist vor allem auf die quantitativ erheblich zunehmenden Ermessenseinstellungen der Staatsanwaltschaft nach §§ 153 ff. StPO (den sog. Freikauf von Strafe vor allen Dingen) zu erstrecken[57]. Es ist widersprüchlich, gerade bei Opportunitätseinstellungen auf die Kontrolle der Einhaltung der Einstellungsgrenzen zu verzichten (etwa mit dem rabulistischen Hinweis, § 172 StPO diene der Einhaltung des Legalitäts-, nicht des Opportunitätsprinzips), hier einem Genugtuungsverlangen des Verletzten keinen Raum zu geben und ihm entgegen dem Interesse an Rechtsfrieden und Versöhnung keinen Einfluß auf die Entscheidung über die Auferlegung von Bußen oder Wiedergutmachungsleistungen zu gewähren. Gerade das Verfahren nach § 153a StPO ermöglicht die konfliktlösende Behandlung am runden Tisch, bei der auch das Wiedergutmachungsinteresse des Geschädigten berücksichtigt werden kann und sollte. Derzeit machen die Staatsanwaltschaften von der im Gesetz an erster Stelle genannten Möglichkeit, dem Beschuldigten bestimmte Leistungen zur Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens mit dem Ziel einer endgültigen Einstellung des Verfahrens aufzuerlegen, zu wenig Gebrauch. Die Erstreckung des Klageerzwingungsverfahrens auf die Ermessenseinstellungen und die daraus folgende praktische Notwendigkeit einer auch gesetzlich zu verankernden Anhörung des Verletzten im Verfahren nach § 153a vermöchten dieses zu ändern, und sowohl die auch hier mit einer Beteiligung des Verletzten eintretende Verzögerung als auch der erhöhte Arbeitsaufwand der Strafverfolgungsbehörden sind zu rechtfertigen durch die so entweder ohne all die Belastungen einer Hauptverhandlung erreichbare Wiedergutmachung, Versöhnung und Befriedung, oder, im Falle der Klageerzwingung, durch den eben erst mit einer Hauptverhandlung erreichbaren Rechtsfrieden. Rechtsstaatliche und verfassungsrechtliche Einwände gegen den erst 1953 gesetzlich erfolgten Ausschluß des Klageerzwingungsverfahrens gegen staatsanwaltschaftliche Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen[58], die seit Einfügung des aus anderen Gründen verfassungsrechtlich äußerst bedenklichen[59] § 153a[60] erheblich zugenommen haben und weiter zunehmen, hat Hellmuth Mayer bereits 1955 geltend gemacht[61], und zwar mit der Begründung, der Strafanspruch sei nicht nur ein staatlicher, sondern auch ein natürlich-rechtlicher des privaten Verletzten, der deshalb einen Anspruch auf Anhörung und Geltendmachung seines Klagerechts habe. Die Frage, ob der Verletzte einen solchen Anspruch, ein subjektives öffentliches Recht auf strafgerichtliche Überprüfung des Verdachts eines rechtswidrigen und schuldhaften Normbruchs hat, bleibt zu klären[62]; bejahte man ihn, wären eine Verletzung der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) und des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) für den Fall des Ausschlusses richterlicher Anhörung und des Anklageerzwingungsverfahrens in Fällen der Einstellungen nach §§ 153 ff. StPO deutlich.

af) Die Nebenklage, seit vielen Jahrzehnten kritisiert, geschmäht und bekämpft[63], hat sich als äußerst widerstandsfähiges prozessuales Institut erwiesen, und es ist abzusehen, daß sie auch die neuerlichen Anschläge[64] auf ihr Leben überstehen wird. Denn sie genießt eine nicht unbeachtliche Popula-

rität - man denke nur an die erst 1953 in das deutsche Strafprozeßrecht eingefügte, schon zuvor bei den Gerichten häufig ohne gesetzliche Grundlage beantragte[65] und regelmäßig genutzte Nebenklagebefugnis der Angehörigen eines Getöteten -, ist bei den Rechtsanwälten aus den bekannten Gründen, die zu einer resozialisierungsfeindlichen erhöhten Kostenbelastung des Verurteilten führen[66], auch einen Mißbrauch des Nebenklagerechts als bequeme Einnahmequelle begünstigen, beliebt und findet aus grundsätzlichen Erwägungen im wissenschaftlichen Schrifttum immer wieder ihre Verteidiger[67]. Allerdings charakterisiert die gegenwärtige Regelung der Nebenklage den insoweit als Verfahrenssubjekt anerkannten Verletzten in dieser Position als Ausnahmeerscheinung und Fremdkörper. Die willkürlich erscheinende Auswahl der Nebenklagedelikte veranschaulicht die dogmatische und kriminalpolitische Konzeptionslosigkeit bei der Gestaltung der Position des Verletzten im Strafverfahren. So ist beispielsweise schwer verständlich, daß die vergewaltigte Frau nicht wegen der Vergewaltigung, aber immerhin wegen der in ihr als Privatklagedelikt enthaltenen Beleidigung (Körperverletzung) mittels einer extensiven Auslegung des § 395 StPO[68] nebenklageberechtigt ist. Der Vorschlag, die nach geltendem Recht (abgesehen von den Fällen eines erfolgreichen Klageerzwingungsverfahrens) nur den Opfern bestimmter Straftaten eingeräumte Schutzposition eines Nebenklägers und diesem gewährte Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten im Prozeß im Zuge der für das Verbrechensopfer günstigen aktuellen kriminalpolitischen Strömungen zu ersetzen durch eine neue, zu erarbeitende und gesetzlich zu fixierende einheitliche Verletztenposition[69], liegt deshalb nahe. Diese bereits in Umrissen erkennbare und nicht mehr nach Delikten differenzierte Verletztenposition begünstigte jedoch nicht nur die Straftatopfer, sondern brächte für manche Nachteile. Das kriminalpolitische Vorhaben birgt aus der Opferperspektive, aber nicht nur aus dieser, im wesentlichen zwei Gefahren. Während das Vergewaltigungsopfer, das Opfer einer Körperverletzung oder die nahen Angehörigen eines durch eine Straftat Getöteten nach geltendem Recht als Nebenkläger die Befugnis zur Stellung von Beweisanträgen und die Rechtsmittelbefugnis des Anklägers haben, laufen sie vor allem Gefahr, de lege ferenda keine Beweisanträge stellen zu dürfen, die Rechtsmittelbefugnis teilweise zu verlieren und die Kosten ihrer Verletztenbeteiligung selbst zu tragen[70]. Denn mit der de lege ferenda allerdings allen Verletzten eingeräumten Subjektdarstellung soll es "im Ergebnis zu einer merkbaren Reduktion der Befugnisse gegenüber denen des Nebenklägers"[71] kommen. Die Besserstellung der einen hätte also eine Schlechterstellung der anderen Verbrechensopfer zur Folge. Da es den Verletzten, wie eingangs erwähnt, nicht gibt, und wie Rieß treffend feststellt, Art und Umfang der Befugnisse der Verletzten umso enger bemessen werden müssen, je weiter der Kreis der beteiligungsberechtigten Verletzten gezogen wird[72], eine Schlechterstellung besonders betroffener Straftatopfer gegenüber dem geltenden Prozeßrecht aber kaum beabsichtigt sein kann, wird weiter zu erwägen und zu diskutieren sein, ob die Verletztenposition nicht in Abhängigkeit von der Betroffenheit des Opfers gestaltet werden kann. Es bleibt deshalb die Aufgabe der viktimologischen und strafprozeßrechtlichen Forschung, hierfür normierbare und sachgerechte Kriterien zu entwickeln, deren Mangel es bisher wenigstens erschwert, eine differenzierte Lösung vorzuschlagen[73]. Die nahe-

liegende Differenzierung nach den Deliktstatbeständen ist für den Regelfall sicherlich zu grob[73], bietet sich aber doch immerhin für die Verletzung höchstpersönlicher Rechtsgüter durch Aggressions- und Gewaltdelikte an, und auch die Befugnisse desjenigen, der erfolgreich eine Anklage gegen eine ihm unwillig erscheinende Staatsanwaltschaft durchgesetzt hat, sollten de lege ferenda für das weitere Verfahren nicht beschränkt werden[74].

Die zweite Gefahr für eine Vernachlässigung der Interessen des Deliktopfers bei einer Ersetzung der Nebenklage durch eine allgemeine verfahrensrechtliche Neubestimmung der Position des Verletzten besteht, wenn man meint, in einer sozialen und opferbezogenen Strafrechtspflege brauche das Opfer nur Schutz und deshalb sei auf eine Verletztenposition, die, wie die Nebenklage auch "Angriffsrechte" gebe, zu verzichten[75]. Eine soziale Strafrechtspflege wird von den sozialen Gegebenheiten und eine opferbezogene Strafrechtspflege von den Interessen des Opfers ausgehen müssen. Tatsächlich haben die Straftatopfer regelmäßig nicht nur ein Interesse an der Abwehr von mit dem Strafverfahren für sie verbundenen Belastungen und möglichen Rechtseingriffen, also ein Interesse an der Abwehr der Gefahr, daß sie nun auch noch zum Opfer der Strafrechtspflege werden, sondern sie haben zudem nicht zu verkennende Wiedergutmachungs- und Genugtuungsinteressen. Das Opfer ist regelmäßig daran interessiert, daß dem Täter ein schuldhafter Normbruch nachgewiesen, seine Schuld öffentlich anerkannt und er mit einer Strafe zur Verantwortung gezogen wird, die das nach ihrem Gerechtigkeitsempfinden gestörte Gleichgewicht wiederherstellt[76]. Ohne die Möglichkeit, das Restitutions- und das Satisfaktionsinteresse vor dem Strafgericht zu verfolgen, wird das Opfer der Straftat sich regelmäßig nicht in der allseits angestrebten Rolle eines Prozeßsubjekts sehen, und es werden nicht erreicht das für den Rechtsfrieden erforderliche Vertrauen in die Rechtspflege und die für die Versöhnung zwischen Opfer und Täter erforderliche Befriedung des Opfers. Gerade eine opferorientierte und konfliktregulierende Strafrechtspflege hat zu berücksichtigen, daß eine Konfliktregulierung für nicht wenige Opfer Schuldausgleich voraussetzt. Je weniger nach ihrem Eindruck die Strafrechtspflege darauf hinwirkt, um so gebotener erscheint ihnen ihre Beteiligung am Strafverfahren. Da die zukünftige Position des Verletzten im Strafverfahren sowohl des Opfers wie der Effektivität der Strafrechtspflege wegen nicht von den sozialen Gegebenheiten und den tatsächlichen Interessen der Verbrechensopfer gelöst werden sollte, und zudem die Verletztenposition in Einklang stehen soll mit den vom materiellen Strafrecht verfolgten Zwecken (ob. I.2.), ist de lege ferenda eine Rechtsstellung des Verletzten abzulehnen, die es ihm verwehrte, seine etwaigen Wiedergutmachungs- und Genugtuungsinteressen zu verfolgen.

ag) Das Recht der Privatklage, das die deutsche Strafprozeßordnung den Opfern einiger weniger Delikte nach einem historisch vorangegangenen Sieg des reinen Offizialverfahrens wieder einräumte und das seit den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts über die Anwendbarkeit bei Beleidigungen und einfachen Körperverletzungen hinaus auch gewährt ist zur Verfolgung von u.a. gefährlichen Körperverletzungen, Hausfriedensbruch, Bedrohung, Sachbeschädigung und Verletzung des Briefgeheimnisses, kann als Rudiment der ursprüng-

lich privaten Strafverfolgung begriffen werden, zumal das Privatklageverfahren an ein Parteiverfahren angenähert ist. Das Institut der Privatklage räumt dem Verletzten in allen Fällen, in denen die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse verneint, eine eigenständige Kompetenz ein, darüber zu entscheiden, ob eine Strafverfolgung stattfindet, und zwar "ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf" (§ 374 StPO). Es gewährt dem Kriminalitätsopfer in allen Verfahren, die ein Privatklagedelikt zum Gegenstand haben, die allseits angestrebte Stellung eines Prozeßsubjekts. Andererseits stellt sie den Verletzten vor das "Gestrüpp der Privatklagevorschriften" und überbürdet ihm im Falle der Verneinung des öffentlichen Verfolgungsinteresses mit der Verweisung auf den Privatklageweg die Last der Strafverfolgung, worin schon Binding und Pfenninger eine Bevorzugung des Delinquenten auf Kosten des Opfers sahen[77]. Die mit der Privatklage verbundene Verfolgungslast des Verletzten wird jüngst wieder von Rieß betont[78]. Sie ist keineswegs zu unterschätzen, zumal der Privatkläger ein erhebliches Kostenrisiko trägt[79] und vorschußpflichtig ist. Sein Kostenrisiko geht wohl gar über das des vermeintlichen Täters hinaus, weil er auch im Fall der dem Gericht jederzeit möglichen Einstellung wegen Geringfügigkeit kostenpflichtig ist (§ 471 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Die Regelung der prinzipiell opferfreundlichen Privatklage ist also durchaus geeignet, von ihrer Erhebung abzuschrecken.

Der mehrfach und jüngst von Rieß dem Deutschen Juristentag unterbreitete Vorschlag, das Recht zur Privatklage zu beseitigen und die Privatklagedelikte "uneingeschränkt dem (durch die §§ 153 ff. StPO gemilderten) Anklagezwang zu unterwerfen"[80], geht jedoch aus mehreren Gründen zu weit: Er begünstigt die bereits seit langem mit Recht beklagte Hypertrophie des Strafrechts[81] und widerspricht den berechtigten "Entkriminalisierungstendenzen". Er verkennt, worauf bereits Geerds aufmerksam gemacht hat[82], daß unser demokratischer Rechtsstaat in gewissem Umfang durchaus eine fundiertere Mitwirkung des Bürgers am Strafprozeß als bisher vertragen kann, man also keineswegs die Strafverfolgungsorgane über das heutige Maß hinaus in die Konfliktlösung einschalten sollte. Das obligatorische Offizialverfahren entspricht weder dem allgemeinen Interesse noch dem des Verletzten; denn es kann auch unter Berücksichtigung der nach §§ 153 ff. StPO möglichen Ermessenseinstellungen bei zu verneinendem, also mit keinem Strafzweck begründbaren öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung "sachlich nicht die Aufgabe des Staates sein, hinter jedem Schimpfwort und jeder Ohrfeige in ganz Deutschland herzulaufen", wie Robert v. Hippel bemerkte[83], und die Interessen des Verletzten sind zu wenig berücksichtigt, wenn bei einer möglicherweise von ihm subjektiv als gravierend empfundenen Rechtsgutsverletzung statt seiner der Staatsanwalt entscheidet, ob eine strafgerichtliche Klärung des Verdachts erfolgt[83], also auf das Anklageerzwingungs- statt auf das Privatklageverfahren verwiesen ist. Letzteres verdient demgegenüber auch deshalb den Vorzug, weil es bekanntlich besonders auf Konfliktlösung, Ausgleich und Versöhnung angelegt ist, insbesondere den allerdings nicht ausdrücklich erwähnten, aber äußerst erstrebenswerten und praktisch keineswegs seltenen Vergleich ermöglicht[84].

Statt einer Beseitigung der Privatklage ist deren Reform entsprechend den

von Rieß hilfsweise unterbreiteten Vorschlägen zu erwägen[85]. Dies bedeutet vor allem, daß der Kreis der Privatklagedelikte zu überprüfen ist, eine die Belastung des Privatklägers mindernde Sachaufklärung durch die Staatsanwaltschaft verstärkt werden sollte, insgesamt die dem Privatkläger auferlegten Belastungen zu mindern sind, dem Gericht eine § 153a StPO entsprechende Einstellungsmöglichkeit eröffnet wird und jeder Privatklage ein Sühneverfahren voranzugehen hat.

ah) Ein erweiterter Anwendungsbereich des bisher bestimmten Privatklagedelikten vorbehaltenen Sühneverfahrens ist in Übereinstimmung mit der ganz vorherrschenden Meinung zu befürworten[86]. Denn es hat sich bewährt und erscheint geeignet, nicht nur bei Privatklagedelikten, sondern bei allen weniger schwerwiegenden Straftaten, die auf zwischenmenschliche Konflikte zurückzuführen sind, einen friedenstiftenden Ausgleich zwischen Opfer und Täter zu bewirken, dabei auch einem etwaigen Genugtuungsbedürfnis des Opfers zu genügen, sowohl die Strafrechtspflege als auch Täter und Opfer zu entlasten und durch dem Einzelfall angepaßte Berücksichtigung der mit den Strafdrohungen verfolgten Zwecke das Sanktionsbedürfnis mit informellen Ahndungen zu befriedigen.

Bei der weitgehenden und angesichts der verschiedenen kriminalpolitischen Strömungen, die sich in dem Vorschlag treffen, nicht überraschenden Einigkeit, daß grundsätzlich ein solches, im wesentlichen neuartiges Verfahren zu entwickeln ist, bedürfen zahlreiche und womöglich entscheidende Einzelheiten noch der Klärung. Dies gilt vor allem für die viktimologisch zu bestimmenden und dem Gesetzgeber vorzuschlagenden Kriterien der für das Sühneverfahren geeigneten Fälle, da mit Sicherheit weder alle Vergehen noch nur bestimmte in Betracht kommen. Daneben bleibt die Verfassungsmäßigkeit eines solchen auf dem materiellen Strafrecht beruhenden und mit dem Strafverfahren verknüpften, aber vor und von einer Vergleichsbehörde durchzuführenden Sühneverfahrens zu prüfen und zu sichern, um es nicht denselben oder ähnlichen Einwänden und Gefahren auszusetzen, die gegenüber § 153a StPO zu verzeichnen sind[87].

Rechtsstaatliche Garantien wie die Unschuldsvermutung und vor allem der Schutz vor Selbstbelastungszwang[88], der durch einen "Sühnezwang" nicht relativiert werden sollte, setzen dem Anwendungsbereich und der Ausgestaltung des Sühneverfahrens, wie bereits erwähnt, Grenzen, die letztlich auch der Effektivität und der zahlreichen Positiva dieses Verfahrens wegen einzuhalten sind.

b) Das zur erleichterten materiellen Entschädigung eines Straftatopfers in der deutschen Strafprozeßordnung vorgesehene Adhäsionsverfahren ist bekanntlich (anders als das österreichische) ohne praktische Bedeutung. Es ist der Justiz so fremd wie dem juristischen Laien die Vorstellung, der nach einer Straftat von der Gerechtigkeit geforderte Ausgleich (des ideellen wie des materiellen Schadens) werde nicht in einem einzigen Prozeß bewirkt oder sei nicht von ein und demselben Gericht zu verfügen. Nach wie vor ist ein großer Teil der Strafanstaltsinsassen der Meinung, mit dem Strafurteil sei auch über die aus der Straftat entstandenen zivilrechtlichen Verpflich-

tungen entschieden. Unter der Voraussetzung, daß es eher gelingen kann, der Strafjustiz das Adhäsionsverfahren näher zu bringen, als die Bevölkerung und insbesondere die Straftäter davon zu überzeugen, daß getrennte Verfahren vor verschiedenen Gerichten generell erforderlich sind, sollte das Adhäsionsverfahren auch im Interesse einer vereinfachten und beschleunigten Wiedergutmachung des durch eine Straftat angerichteten Schadens wiederbelebt werden. Ich teile die verbreitete Hoffnung, daß dies durch gesetzgeberische Maßnahmen zu bewirken und die gängige Praxis der Strafgerichte, selbst über einen allein geltend gemachten und aus der abgeurteilten Körperverletzung erwachsenen Schmerzensgeldanspruch nicht zu entscheiden, geändert werden kann. Der heutige Strafprozeß ist selbstverständlich nicht auf die Klärung zivilrechtlicher Ansprüche angelegt. Doch zuweilen bewirkt er eine solche, z.B. von Schmerzensgeldansprüchen, und in nicht wenigen Fällen wäre sie erreichbar. Schon eine Änderung des Rechts der Anwaltsgebühren (s. § 89 BRAGO) würde die Zahl der Anträge erhöhen. Die zu Recht vorgeschlagene Änderung der von den Strafgerichten zuweilen mißbrauchten "Eignungsklausel" des § 405 S.2 StPO wird nur unter zwei Voraussetzungen zu einer praktischen Bedeutung des Adhäsionsverfahrens führen: Der für die forensische Praxis so bedeutsame "Pensenschlüssel" ist zugunsten des Adhäsionsverfahrens zu ändern, und gegen die Ablehnung der Entscheidung ist einem schon von Schönke unterbreiteten Vorschlag folgend[89] ein Rechtsmittel einzuräumen[90]. Ein solches könnte "die Schwachstelle des ganzen Adhäsionsverfahrens"[91] beheben und die nur faktisch "unbegrenzte Möglichkeit des Absehens von der Entscheidung"[92] auf die vom Gesetzgeber gewollte, in § 405 S.2 StPO konturierte und deshalb auch nach § 336 StGB justiziable Möglichkeit, von der Annexentscheidung abzusehen, zurückführen.

Das Adhäsionsverfahren und die übrigen strafprozeßrechtlichen Möglichkeiten, eine alsbaldige, den Strafzwecken und dem Ziel des Strafverfahrens dienende Ausgleichung des materiellen Deliktsschadens zu bewirken, sind de lege lata zu begrenzt und blieben es auch nach Verwirklichung der z.T. hier erörterten Reformvorschläge. In nicht wenigen Fällen könnte eine Änderung erreicht werden, wenn man im Zuge der internationalen und keineswegs mehr auf das Strafrecht beschränkten rechtspolitischen Strömung "Schlichten ist besser als Richten" - so der Titel einer 1983 von der deutschen Bundesregierung herausgegebenen Broschüre zum Zivilrecht - einer Anregung Kerners[93] und einem detaillierten Vorschlag von Schöch[94] entsprechend ein neuartiges Verfahrensmodell einführte, das Schöch[94] "strafrechtliches Restitutionsverfahren" nennt, das aber die zivilrechtliche Restitution mit der strafrechtlichen Sanktion verbindet und insofern historische Rechte aufgreift. Das vereinfachte, insbesondere dem Freibeweis geöffnete, auf Anregung der Staatsanwaltschaft vor einem erfahrenen Richter durchzuführende, aber von einem Geständnis des Beschuldigten und sowohl von seiner wie von der Zustimmung des Opfers abhängige Verfahren soll es dem "Restitutionsrichter" nach Abschluß der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ermöglichen, unter Berücksichtigung einer vor ihm getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarung über die Strafe zu befinden. Unter den genannten Voraussetzungen und unter der weiteren, daß es gelingt, einen Katalog von Kriterien für die Taten zu entwickeln, die sich für dieses Verfahren eignen, wäre es für Vergehen als eine friedensstiftende opfer- und resoziali-

sierungsfreundliche, bei entsprechender Gestaltung aber auch den Gerechtigkeitserwartungen und Präventionsbedürfnissen genügende Konfliktregelung gesetzlich zu gestalten. Für den Fall einer Zweiteilung der Hauptverhandlung dürfte es zudem nach dem Schuldspruch in den betreffenden Fällen den Beteiligten anzubieten sein.

Ein aus der Opferperspektive gebotener Blick auf das die Strafvollstreckung und die Kosten regelnde letzte Buch der StPO soll die kursorischen Bemerkungen zur Stellung des Verletzten als Stiefkind des Strafprozeßrechts abschließen. Das durch eine Straftat materiell geschädigte Opfer wird durch eine Verurteilung des Täters regelmäßig erneut geschädigt. Die staatliche Sanktionierung des Rechtsbruchs erschwert die Verwirklichung der zivilrechtlichen Ersatzansprüche des Opfers oder macht die Befriedigung des Gläubigers gar unmöglich, wenn es sich, wie üblich, um vermögenslose und einkommensschwache Delinquenten handelt. Bereits die unbedingte Kostentragungspflicht des Verurteilten[95] läßt den Justizfiskus nicht selten zum Hauptgläubiger der Straffälligen werden[96] und kann zu einem Wettlauf zwischen Fiskus und Straftatopfer führen, den der Fiskus regelmäßig gewinnt. Hat der Verurteilte eine Geldstrafe zu zahlen oder ist ihm die Bewährungsauflage erteilt, einen Geldbetrag an die Staatskasse oder an eine gemeinnützige Einrichtung zu zahlen, so verschlechtert sich die Aussicht des Geschädigten, tatsächlich Ersatz zu bekommen, weiter. "Die Bestrafung nutzt dem Opfer wenig", meint Hans-Joachim Schneider[97], und es ist anzufügen: Sie schadet ihm vielfach objektiv. Wenn trotzdem die Verfolgung von mehr als dreiviertel aller Straftaten mit individuellem Opfer auf deren Anzeige zurückgeht[98], die Verletzten also, wenn sie nicht die Anzeige wegen ihrer Versicherung erstatten, Selbstschädigung treiben, der ausgleichenden Gerechtigkeit, der persönlichen Genugtuung und der Bestätigung der Rechtsordnung wegen, so sollte der Fiskus die Anzeigen doch nicht als Zustimmung zu die Straftatopfer benachteiligenden Regelungen werten, vielmehr die Verfolgung von Gemeinschaftsinteressen anerkennen und ihr nicht entgegenwirken. Deshalb sollten die Vorschläge[99] weiter verfolgt werden, die für die Vollstreckung des staatlichen Kostenanspruchs dessen Nachrangigkeit gegenüber der Entschädigung des Verletzten anerkennen und bezüglich der Geldstrafe Zahlungserleichterungen oder das Zurückstellen der Vollstreckung für den Fall sonst eben staatlich erschwerter Wiedergutmachungsbemühungen vorsehen.

2.

Das materielle Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland fördert die Wiedergutmachung des Schadens mit der Strafzumessungsregel des §46 Abs.2 StGB, nach der das Gericht bei der Bestimmung des Strafmaßes das Verhalten des Täters nach der Tat "namentlich in Betracht" zu ziehen hat, und zwar "besonders sein Bemühen, den Schaden wiedergutzumachen". Auch bei Beurteilungen der Frage, ob eine Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird, ist das von dem Täter nach der Tat gezeigte Verhalten zu berücksichtigen (§ 56 Abs.1 StGB). Dasselbe gilt für die allerdings praktisch bedeutungslose Verwarnung mit Strafvorbehalt (§ 59 Abs.1 S.2 StGB).

Die Möglichkeiten materiell-rechtlicher Anreize zur Schadenswiedergutmachung sind damit nicht erschöpft.

Die Möglichkeit, Geldstrafe zur Bewährung auszusetzen, die Radbruch bereits 1922 durch Gesetz einzuführen vorgeschlagen hat[100] und die sich in Österreich seit langem bewährt, sollte in Deutschland nicht weiter ausgeschlossen bleiben. Die Geldstrafe ist die weitaus häufigste Sanktionsform (85 % der Verurteilungen), erschwert also die materielle Ersatzleistung nicht selten. Die teilweise oder auch vollständige Aussetzung der Geldstrafe zur Bewährung könnte mit der Auflage der Schadenswiedergutmachung verbunden werden. Das gegen jede Strafaussetzung zur Bewährung geltend zu machende Bedenken mangelnder Bewährung der Rechtsordnung[101], der Einwand mangelnder Praktikabilität oder übergroßer Belastung der Praxis[102] und die Tatsache, daß für die Aussetzung der Geldstrafe weniger als für die der Freiheitsstrafe der Anreiz besteht, eine nutzlose oder gar nachteilige Sanktion zu vermeiden, fallen nicht nur wegen des verbesserten Opferschutzes, der so also eher erreichbaren Versöhnung und Resozialisierung wegen weniger ins Gewicht, sondern vor allem aus folgenden Gründen: So wie das Übermaßverbot für die Aussetzung einer Freiheitsstrafe zu sprechen vermag, so kann es auch die Aussetzung einer Geldstrafe fordern. Die schwerere Strafform der Freiheitsstrafe trifft den Täter, der sich bewährt, wesentlich weniger als die mildere Geldstrafe, die zu vollstrecken ist; dies kann auch dann gelten, wenn die Aussetzung der Freiheitsstrafe, wie regelmäßig, mit einer Auflage verbunden ist, und dies gilt insbesondere im Fall der Wiedergutmachungsauflage, da der zur Freiheitsstrafe Verurteilte zur zivilrechtlichen Schadensersatzleistung ohnehin verpflichtet ist. Es sollte (schon angesichts der österreichischen Erfahrungen) nicht bestritten werden, daß von dem drohenden Widerruf einer Strafaussetzung sowohl bei der Freiheitsstrafe wie bei der Geldstrafe eine kriminalprävenierende Wirkung ausgehen kann und regelmäßig ausgehen wird[103]; auch die Erfolge, die mit der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Bewährung erzielt wurden, sprechen dafür, das Institut auf die Geldstrafe zu übertragen.

Das österreichische Recht gibt Anreize zur Schadenswiedergutmachung, da insbesondere nach § 167 öStGB die Strafbarkeit wegen tätiger Reue bei zahlreichen Delikten mit materiell geschädigtem Individualopfer entfällt, wenn der Täter vor behördlicher Kenntnis von der Straftat den aus ihr entstandenen Schaden wiedergutmacht oder sich vertraglich zu Wiedergutmachungsleistungen verpflichtet, die dann auch erbracht werden. Die Strafbarkeit entfällt für den um Wiedergutmachung bemühten Täter nach österreichischem Recht selbst dann, wenn letztlich ein Dritter den Schaden begleicht. Die Übernahme dieser Regelungen ist dem deutschen Strafgesetzgeber bereits mit Recht empfohlen[104]; Herr Generalanwalt Mayerhofer wird in dem nachfolgenden Referat (unten S. 205 ff.) auf die praktische Bedeutung und die praktischen Erfahrungen, die mit den angesprochenen und im einzelnen nicht unproblematischen[105] Regelungen über das Jahrzehnt ihrer Geltung und auf der Grundlage einer über ein Jahrhundert alten Tradition gesammelt werden konnten, eingehen und hoffentlich das Beispielhafte des österreichischen Rechts bestätigen.

Je weniger das geltende und zukünftige Sanktionensystem des materiellen Strafrechts und die strafprozessualen Vorschriften über Vollstreckung und Kosten opferschützend ausgestaltet sind, um so bedeutender ist die kriminalpolitische, aber auch verfassungsrechtlich zu stellende Frage, ob die geltenden Straftatbestände oder in Betracht gezogene zukünftige unter Einbeziehung der Perspektive des Schutzes individueller Opfer erforderlich sind. Denn dem Ultima-ratio-Prinzip entspricht der Straftatbestand nicht, der unverhältnismäßig schädliche Nebenfolgen zeitigt[106]. Zu diesen zählen insbesondere schädliche Auswirkungen der Strafbarkeit auf einen von dem Verhalten bereits Betroffenen. Ein Musterbeispiel einer zur Verhütung von Sozialschäden ungeeigneten und zudem den durch das Verhalten bereits Geschädigten weiterhin schädigenden Strafbarkeit ist die der Unterhaltspflichtverletzung[107]. Von ihr soll nunmehr gar die nachlässige Hausfrau und Mutter erfaßt sein[108]. Der scheinbar zum Schutz der Familien, tatsächlich (wegen der heute gegebenen Sicherung des notwendigen Lebensunterhaltes durch die Sozialhilfe) zum Schutze des Fiskus bestehende Straftatbestand kann die wirtschaftliche Situation der vernachlässigten Unterhaltsberechtigten nicht sichern, mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafvollzug nur weiter verschärfen, und das Strafverfahren belastet selbst im Falle der unter der Auflage von Unterhaltsleistungen erfolgten Ermessenseinstellung nach § 153a StPO die familiären und persönlichen Beziehungen zwischen Täter und Unterhaltsberechtigten. Der mit einer familienfeindlichen Strafbarkeit etwa erreichte Schutz des Fiskus vor übermäßiger Inanspruchnahme der Sozialhilfe ist auch in Anbetracht der äußerst aufwendigen Verfahren und der damit verbundenen Kosten wenigstens zweifelhaft.

3.

Das erst 1977 in Kraft getretene deutsche Strafvollzugsgesetz ist kaum darauf angelegt, Täter und Opfer zu versöhnen und eine Schadenswiedergutmachung zu fördern. Der Täter/Opfer-Ausgleich liegt zwar durchaus in der Intention des Gesetzes, das bekanntlich die Befähigung zum straffreien Leben in Freiheit zum Vollzugsziel erklärt, aber das Opfer der Straftat ist nirgends erwähnt. Der Gesetzgeber hat an andere Eingliederungsmaßnahmen als an die gedacht, die Einsicht des Täters in die Situation des Opfers oder gar eine Begegnung des Opfers mit dem Täter unter Vermittlung der Anstalt zu fördern[109].

In seinem Bemühen, den durch die Straftat verursachten materiellen Schaden wiedergutzumachen, das während eines ohne wirklichen Arbeitslohn durchgeführten Freiheitsstrafvollzugs meistens schwer zu verwirklichen ist, ist der Gefangene durch die Vollzugsverwaltung allerdings zu unterstützen (§ 73 StVollzG). Mit anderen Regelungen erschwert das Gesetz jedoch die Schadenswiedergutmachung, und zwar letztlich wiederum zugunsten des Fiskus[110]. Denn vor der Regulierung von Ersatzansprüchen berücksichtigt das Gesetz die fiskalischen Interessen, wenn es zur Vermeidung von Sozial- und Entlassungsbeihilfe dem Gefangenen die Ansammlung eines Überbrückungsgeldes auferlegt, dessen Höhe die Anstalt bestimmt und das für die Dauer des Vollzuges und vier Wochen darüber hinaus unpfändbar ist (§ 51 StVollzG). Auch die inzwischen allseits für unerläßlich gehaltene und deshalb spätestens im Strafvollzug zu leistende Hilfe bei der Regulierung von Schulden Gefangener ist im Gesetz nicht ausdrücklich angesprochen, aber von dem Gebot der Hilfe

bei der Schadensregelung erfaßt. Dieser Gesetzesauftrag ist demnach vielfach geeignet, die Vollzugsverwaltung und auch den Verurteilten mit dem Straftatopfer in (wenigstens schriftlichen) Kontakt zu bringen und mit der sowohl dem Täter als auch dem Opfer helfenden Schuldenregulierung eine darüber hinaus friedenstiftende Beziehung zwischen Opfer und Täter zu ermöglichen[111], die als Aufgabe jedes Aktes der staatlichen Strafrechtspflege nie aus dem Auge verloren werden sollte.

Anmerkungen:

1) Vgl. Kerner, Möglichkeiten der Öffnung der Verfahren (straf-)rechtl. Sozialkontrolle etc., bei Kury, Interdisz. Beitr. zur kriminolog. Forschung, Bd. 3, 1982, S. 789 ff., 791, 799; Seebode, Verbrechensverhütung durch staatl. Hilfe bei der Schuldenregulierung Straffälliger, ZRP 1983, S. 174 ff., 176 mit Fn. 22.

2) So besonders deutlich z. B. BGHSt 24, S. 40 ff., 42.

3) DuBow/M. Becker, Patterns of Victim Advocacy, in: W. F. McDonald, Hrsg., Criminal Justice and the Victim, 1976, S. 147 ff., 159; Schlüchter, Das Strafverfahren, 2. Aufl. 1983, S. 80, Rdn. 78.

4) Franz v. Liszt, Das Prinzip der Strafverfolgung nach dem österr. Strafgesetzentwurfe, Vortrag v. 27. 3. 1877, in: v. Liszt, Strafrechtliche Aufsätze u. Vorträge, 1. Bd., 1905, S. 8 ff., 23.

5) Zipf, Kriminalpolitik, 1973, S. 118; 2. Aufl. 1980, S. 154, 189, 195; zust. z. B. Rössner, in Rössner/Wulf, Opferbezogene Strafrechtspflege, o. J. (1984), S. 125; Seebode, ZRP 1983, S. 179; s. u. a. auch BJMin. Engelhard, recht, Ausg. v. 2. 12. 1984, S. 2 ("stiefmütterlich behandelt").

6) Es handelt sich um eines von mehreren Stiefkindern; zum Untersuchungsgefangenen als Stiefkind der Strafrechtspflege vgl. z. B. Günther, Die Rechtsbeziehungen des Untersuchungsgefangenen etc., 1933, S. IV; v. Brucken-Fock, KrimJ 1973, S. 231; J. Baumann, Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes, 1981, S. 7; Seebode, Der Vollzug der Untersuchungshaft, 1985, S. 43 ff. m. w. Nachw.

7) Anders Rieß, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, Gutachten C zum 55. Dt. Juristentag, 1984, S. 50, Rdn. 66.

8) Zu der allg. Notwendigkeit, das formelle an das materielle Strafrecht anzupassen, vgl. z. B. Dahs, Fortschrittliches Strafrecht in rückständigem Strafverfahren, NJW 1970, S. 1705 ff.; Seebode, Neue Entwicklungen im Strafverfahrens- und Polizeirecht - aus der Sicht der Wissenschaft, in: Polizei u. Kriminalpolitik, Bd. 26 der Vortragsreihe des Bundeskriminalamtes, 1981, S. 101 ff., 113 m. w. Nachw.

9) Vgl. Schöch, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, NStZ 1984, S. 385 f.

10) S. Weigend, Viktimologische und kriminalpolitische Überlegungen zur Stellung des Verletzten im Strafverfahren, ZStW 96.Bd., 1984, S.761 ff., 782.

11) So Geerds, Zur Rechtsstellung des Verletzten im Strafprozeß, JZ 1984, S.786 ff., 787.

12) Rieß, Gutachten, C 48.

13) S. zur Bedeutung der Sozialstaatsverpflichtung auch Rieß, a.a.O., S.C 49; zur Opferhilfe s. z.B. Rössner, a.a.O., S.99 ff.; zur Wirkung von Straftaten auf die Opfer s. z.B. Göppinger, Der Mensch als Opfer im Tatgeschehen, in: Ev.Akad.Hofgeismar, Hrsg., Das Tatopfer als Subjekt, Prot. 177/1981, S.3 ff., 27 ff.

14) So mit Recht Jung, Viktimologie, in: Kaiser/Kerner u.a., Hrsg., Kl. kriminolog.Wörterbuch, 2.Aufl. 1985, S.518 ff., 519, 520; s. auch Wulf bei Rössner/Wulf (ob.Fn.5), S.12, und die von H.J.Schneider, Viktimologie, 1975, S.10, zit.Beschreibungen.

15) Vgl.nur §§ 22, 61, 111g ff., 172, 374, 403 StPO und dazu z.B. R.Müller, KarlsrKomm.StPO, 1980, § 172, Rdn.18.

16) S. z.B. Roxin, Strafverfahrensrecht, 18.Aufl., 1983, S.225; Meyer-Goßner, bei Löwe-Rosenberg, StPO, 23.Aufl., 2.Bd., 1978, § 172, Rdn. 44 ff.

17) H.J.Schneider, Viktimologie, 1975, S.11 f.

18) Vgl. Jung, Die Stellung der Verletzten im Strafprozeß, ZStW 93.Bd., 1981, S.1147 ff., 1149; Meyer-Goßner, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafprozeß, ZRP 1984, S.228 ff., 229.

19) Jung, ZStW 93.Bd., S.1150, Fn.10; Meyer-Goßner, ZRP 1984, S.229.

20) Treffend z.B. Göppinger, a.a.O. (ob.Fn.13), S.8; Jung, a.a.O. (ob.Fn. 18); Wulf bei Rössner/Wulf, a.a.O. (Fn.5), S.12 f.

21) Dies betont mit Recht bes. Krauß, Subjekt im Strafverfahren?, in: Ev. Akad.Hofgeismar, Prot.177/1981 (ob.Fn.13), S.44 ff., 55 f.; s.weiter z.B. Jung, a.a.O.(Fn.18); Dahs, Zum Persönlichkeitsschutz des "Verletzten" als Zeuge im Strafprozeß, NJW 1984, S.1921 ff., 1921, 1926; Rieß, Gutachten, S.C 52.

22) Vgl. z.B. H.J.Schneider, Das Opfer im Verursachungs- und Kontrollprozeß der Kriminalität, in: ders., Hrsg., Kriminalität und abweichendes Verhalten, Bd.2, 1982, S.79 ff., 97; Rössner, a.a.O. (Fn.5), S.93.

23) H.J.Schneider, a.a.O. (Fn.22).

24) S. z.B. schon Krauß, a.a.O. (Fn.21), S.92.

25) Austermann, Plenarprot.10/104 des Dt.Bundestages v.28.11.1984, S.7667 (D).

26) Ebenso z.B. Rieß, Gutachten, S.C 54; s. auch Hassemer, Rücksichten auf das Verbrechensopfer, Festschr. Klug, Bd.II, 1983, S.217 ff., 231 f.;

Weigend, ZStW 96.Bd., S.782; anders womöglich H.J.Schneider, in: Kriminalität u. abweichendes Verhalten (ob.Fn.22), S.98: "Niemandes Bedürfnissen darf im Ermittlungs- und Strafverfahren mehr Beachtung geschenkt werden als denjenigen des Opfers".

27) Vgl. RGSt.60, S.318; BGH NJW 1983, S.2456, u.dazu Spendel, Der BGH und das Mordmerkmal "Heimtücke", Strafverteidiger 1984, S.45 ff., 46 f.

28) Vgl. Bruns, Strafzumessungsrecht, 2.Aufl.1974, S.406 ff.; Hillenkamp, Vorsatztat und Opferverhalten, 1981, S.211 ff.; Maeck, Opfer und Strafzumessung, 1983; Ebert, Verbrechensbekämpfung durch Opferbestrafung?, JZ 1983, S.633 ff., 639 f.; H.J.Schneider, Viktimologie, S.186f.

29) Paasch, Grundprobleme der Viktimologie, jur.Diss. Münster 1965, S.123; Hillenkamp, a.a.O.(vorige Fn.), S.217, 313; eher abl. Maeck, a.a.O. (vorige Fn.), S.122.

30) S. z.B. H.J.Schneider, a.a.O.(ob.Fn.22), S.95, der für eine obligatorische Wiedergutmachungsauflage eintritt; Sessar, Rolle u.Behandlung des Opfers im Strafverfahren etc., BewHi 1980, S.328 ff., 336; Zipf, Kriminalpolitik, 1980, S.190.

31) Wulf bei Rössner/Wulf, Opferbezogene Strafrechtspflege, S.35.

32) Dahs, NJW 1984, S.1923.

33) Dahs, a.a.O., S.1926 mit überzeug.Begr. gegen die h.M.; vgl. für diese z.B.Mayr, KarlsrKomm., § 172 GVG, Rdn.1, 7.

34) Dahs, a.a.O.; anders z.B. Wulf, a.a.O.(Fn.5), S.49.

35) Dahs, a.a.O. m.Nachw.

36) S. z.B. Wulf bei Rössner/Wulf, a.a.O.(Fn.5), S.34.

37) So z.B. Rieß, Gutachten, S.C 110, Rdn.162.

38) Dies bedauern z.B. Stanienda, Ein Wort für die durch die Straftat Geschädigten, NJW 1960, S.2230ff., 2231; Meyer-Goßner, ZRP 1984, S.229.

39) Vgl. Seebode, NStZ 1984, S.336 m.Nachw.von Meinungen, die einen Anspruch aus Art.103 I GG wegen der Betroffenheit des Geschädigten einräumten; so ausdrückl. Hellm.Mayer, Klageerzwingungsverfahren u.Opportunitätsprinzip, JZ 1955, S.601 ff., 604.

40) Vgl. Meyer-Goßner, ZRP 1984, S.231 f.; Wulf, a.a.O., S.47 f.; s. auch Rieß, Gutachten, S.C 126, Rdn.193; Krück, Die Situation des Tatopfers im Strafverfahren unter psychol.Aspekt, in: Ev.Akad.Hofgeismar, Das Tatopfer als Subjekt (ob.Fn.13), S.60 ff., 62.

41) Vgl.nur Rieß, a.a.O., S.110, Rdn.162.

42) S. zur Unbeholfenheit, Verständigungsschwierigkeit, Handlungskompetenz und Einschüchterung vor Gericht z.B. nur Peters, Strafprozeß, 3.Aufl. 1981, S.199; Pfeiffer, Karlsr.Komm., Einl.Rdn.20; Schlüchter, a.a.O.

(Fn.1), S.33; Mrozynski, Einstellung u.Wahrnehmung in der Strafgerichtsbarkeit, MKrim 1974, S.48 ff.; Rimpl, Einschüchterung im Gerichtsverfahren, 1980, S.35 f., 40 f., 64 f.; Seebode, Der Vollzug der Untersuchungshaft, 1985, S.189 m.w.Nachw.

43) Vgl. Steinke, Das Recht des Zeugen auf Rechtsbeistand, Kriminalistik 1975, S.250, nach dem auch dem "gerichtserfahrenen Polizeibeamten ein Rechtsbeistand durchaus dienlich" ist, obwohl St. für den Regelfall eine Fürsorge des Anklägers und des Gerichts konstatiert (S.250 f.).

44) BVerfGE 38, 105 ff., 112; Wulf, Opferschutz im Strafprozeß, DRiZ 1981, S.374 ff., 375; Roxin, Strafverfahrensrecht, 18.Aufl., S.154; mißverständlich der Gesetzesvorschlag von Rössner, a.a.O.(ob.Fn.5), S.132.

45) Vgl. Hammerstein, Der Anwalt als Beistand "gefährdeter" Zeugen, NStZ 1981, S.125 ff., 127; Dahs, NJW 1984, S.1926; Rieß, Gutachten, S.C 111, Rdn.163.

46) Rössner, a.a.O.(ob.Fn.5), S.75.

47) Dahs, NStZ 1983, S.184; Rössner, a.a.O.(wie vor.Fn.).

48) Rieß, a.a.O., S.C 130, Rdn.200; Jung ZStW 93 (1981), S.1164 f.; anders Rössner, a.a.O.(Fn.5), S.131; s.auch Meyer-Goßner, ZRP 1984, S.232.

49) Seebode, ZRP 1983, S.174 m.Nachw.

50) Vgl. Rob.v.Hippel, Der dt.Strafprozeß, 1941, S.690 ff. m.Nachw.; Eb.Schmidt, Lehrkomm. StPO, Nachtr.II, 1970, Vorb. § 464, Rdn.10.

51) Hassemer, Dogmatische, kriminalpolitische und verfassungsrechtl.Bedenken gegen die Kostentragungspflicht des verurteilten Angeklagten, ZStW 85 (1973), S.651 ff.; Roxin, a.a.O., S.348; Seebode, ZRP 1983, S.175 m.w.N.; zurückhaltend Rieß, Thesen zur Reform des strafprozessualen Kostenrechts, in: Schreiber, Hrsg., Strafprozeß u.Reform, 1979, S.150 ff.

52) Anders Rieß, Gutachten, S.C 131, Rdn.200; s.auch Jung, a.a.O.(ob.Fn. 48) und Meyer-Goßner, ZRP 1984, S.232; dessen Vorschlag, die durch Beiziehung eines "Opferanwalts" entstehenden und grundsätzlich vom Verletzten zu tragenden Kosten, der Staatskasse zu überbürden, wenn "die Mitwirkung des Verletzten der Aufklärung gedient hat", birgt die Gefahr einer "Wohlverhaltensgebühr".

53) Vgl. Hahn/Stegemann, Die ges. Materialien zur StPO etc., 2.Aufl., 2.Abt., 1886, S.2217; dies wird auch heute wieder gefordert, s. Gössel, Überlegungen zur Bedeutung des Legalitätsprinzips im rechtsstaatl.Strafverfahren, in: Festschr.f. Dünnebier, 1982, S.121 ff., 144 f.

54) Hahn/Stegemann, a.a.O.(vorige Fn.).

55) Roxin, Strafverfahrensrecht, 18.Aufl., S.224 f.; Maiwald, Die Beteiligung des Verletzten am Strafverfahren, GA 1970, S.33 ff., 45; anders die h.M., vgl.z.B. Meyer-Goßner bei Löwe-Rosenberg, StPO, 23.Aufl., Bd.2, 1978, S.172, Rdn.1; Peters, Strafprozeß, 3.Aufl., 1981, S.510; Schlüchter, Das Strafverfahren, 2.Aufl.1983, S.87; Rieß, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, JA 1984, S.485 ff., 486.

56) Geerds, JZ 1984, S.794.

57) Rieß, Gutachten, S.C 115 ff.; Schöch, NStZ 1984, S.389; Werner, Die Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren bei staatsanwaltl.Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen, NStZ 1984, S.401 ff., 403; Geerds, JZ 1984, S.794; Weigend, ZStW 96 (1984), S.787; Gössel, Festschr. Dünnebier, S.148; wohl auch Jung, Zur Rechtsstellung des Verletzten im Strafverfahren, JR 1984, S.309 ff., 312; anders Meyer-Goßner, ZRP 1984, S.229; beachtl.prakt.Bedenken äußert Jung, ZStW 93 (1981), S.1166; s. auch die abl.Beschlüsse III/19 f. der Strafr.Abt.d.55.Dt.Juristentages.

58) 3.StrRÄG v.4.8.1953, BGBl.I, S.746; zur Begr. s.BT-Drucks.I/3713, S.128 ff.

59) Vgl. Kausch, Der Staatsanwalt - Ein Richter vor dem Richter?, 1980, S.184 f., 215 ff., 235 ff., 240 ff.; H.J.Hirsch, Zur Behandlung der Bagatellkriminalität in der Bundesrep.Deutschland, ZStW 92 (1980), S.218 ff., 236, 251; Seebode, BKA-Vortragsreihe, Bd.26, 1981, S.115.

60) EGStGB v.2.3.1974, BGBl.I, S.469.

61) Hellm. Mayer, JZ 1955, S.604; s.auch Dencker, Die Bagatelldelikte im Entwurf eines EGStGB, JZ 1973, S.144 ff., 147.

62) Ein subj.öff.Recht des Verletzten bejaht z.B. Schöch, NStZ 1984, S.387, während Rieß es verneint, Gutachten, S.C 48, Rdn.63. BGHSt.6, 103 ff., 105, geht von einem "Anspruch auf Genugtuung" aus.

63) Abl. bereits z.B. schon Rosenfeld, Die Nebenklage des Reichsstrafprozesses, 1900, S.69, 208; Chudoba bei Kühne, Strafprozeßlehre, 1982, S.81, Rdn.121; Roxin, Strafverfahrensrecht, 18.Aufl., S.363.

64) S. z.B. Rössner bei Rössner/Wulf, Opferbezogene Strafrechtspflege, S.130; ASJ (Arbeitsgem.sozialdemokr.Juristen), Kriminalpol.Programm, Recht u.Politik 1976, S.252 ff., 257.

65) Vgl. Dallinger, Gerichtsverfassung u.Strafverfahren, JZ 1973, S.432 ff., 442.

66) S. nur Chudoba und Roxin, jew. wie Fn.63.

67) S. z.B. Jung, ZStW 93 (1981), S.1164; Granderath, Schutz des Tatopfers im Strafverfahren, MDR 1983, S.797 ff., 798; differenzierend Henkel, Die Beteiligung des Verletzten am künftigen Strafverfahren, ZStW 56 (1937), S.227 ff., 245 ff.; Maiwald, a.a.O.(ob.Fn.55), S.53 ff.

68) S.näher z.B. Roxin, Strafverfahrensrecht, 18.Aufl., S.363.

69) Rieß, Gutachten, S.C 115 ff., Rdn.171 ff.; ders., JA 1984, S.487.

70) Rieß, Gutachten, S.C 127 ff., Rdn.194 ff.

71) Rieß, JA 1984, S.488.

72) Rieß, Gutachten, S.C 117, Rdn.175.

73) Vgl. Rieß, a.a.O., S.C 118, Rdn.176.

74) So auch Geerds, JZ 1984, S.794, m.w.Nachw.

75) Wulf bei Rössner/Wulf, Opferbezogene Strafrechtspflege, S.76.

76) Vgl. z.B. nur Krück, a.a.O.(Fn.40), S.60, aber auch Kerner, ob.S.131 ff.

77) Binding, Der Entw. einer neuen Strafprozeßordnung, GS 74.Bd., 1909, S.1 ff., 41; Pfenninger, Das Materialprinzip des modernen Strafprozeßrechts, SchweizZStrR 31.Jg., 1918, S.61 ff., 132.

78) Rieß, Gutachten, S.C 73, Rdn.104; ähnl. z.B. Arzt/Weber, Strafrecht BT, LH 1, 2.Aufl.1981, S.101 f.

79) Vgl. Roxin, Strafverfahrensrecht, 18.Aufl., S.357.

80) Rieß, Gutachten, S.73, Rdn.104.

81) S. z.B. nur Maurach, Dt.Strafrecht, Allg.Teil, 3.Aufl.1965, S.21; Schünemann, Die Zukunft der Viktimo-Dogmatik etc., Festschr.f.Faller, 1984, S.357 ff., 359; Kerner, a.a.O.(ob.Fn.1), S.809, u. auch Weigend, ZStW 96, S.775, Fn.57.

82) Geerds, JZ 1984, S.787.

83) Rob.v.Hippel, Der dt.Strafprozeß, 1941, S.267, Fn.6. Allerdings ist nicht zu übersehen, daß es sich meist um Antragsdelikte handelt.

84) Chudoba bei Kühne, Strafprozeßlehre, 2.Aufl.1982, S.80, Rdn.120; Roxin, Strafverfahrensrecht, 18.Aufl., S.361; Rob.v.Hippel, a.a.O.(vor.Fn.), S.264.

85) Vgl. Rieß, Gutachten, S.C 75 ff., Rdn.108 ff., s.auch Geerds, JZ 1984, S.790 f., jew.m.w.Nachw.

86) S.Rieß, Gutachten, S.C 88 ff. m.N.; Weigend, ZStW 96, S.779.

87) S. ob.Fn.59.

88) Vgl. Seebode, Über die Freiheit, die eigene Strafverfolgung zu unterstützen, JA 1980, S.493 ff. m.zahlr.Nachw.

89) Schönke, Beiträge zur Lehre vom Adhäsionsprozeß, 1935, S.176.

90) Anders die h.M.; vgl. z.B. Granderath, Opferschutz - Totes Recht?, NStZ 1984, S.399 ff., 401; Schöch, NStZ 1984, S.390; Rieß, Gutachten, S.C 104.

91) Granderath, NStZ 1984, S.400; dort auch Nachweise durchgeführter Adhäsionsverfahren u. von Vorschlägen zur Änderung des § 405 StPO.

92) Schöch, NStZ 1984, S.389.

93) Kerner, a.a.O.(ob.Fn.1), S.819 ("kriminalrechtliches Vergleichsverfahren").

94) Schöch, NStZ 1984, S.390 f.; s.auch Sessar, Schadenswiedergutmachung in einer künftigen Kriminalpolitik, Festschrift für Leferenz, 1983, S.145 ff., 159.

95) Zur Kostentragungspflicht des Verurteilten s.die ob.Fn.51 bereits Genannten.

96) Vgl. Seebode, ZRP 1983, S.175 m.Nachw.

97) H.J.Schneider, a.a.O. (ob.Fn.22), S.97.

98) S. Kaiser, Kriminologie, 1980, S.185 f.

99) Vgl. z.B. Rieß, Gutachten, S.C 99, Rdn.147 m.Nachw.

100) Radbruch, Entw.eines Allg.Dt.Strafgesetzbuches (1922), 1952, § 35; vgl. auch ebda. Eb.Schmidt, S.XVII f.; Schöch, NStZ 1984, S.390; nach der Entscheidung des Gesetzgebers in der 5.Legislaturperiode (s. BT-Drucks. V/4094, S.10) herrscht heute eine abl.Haltung vor: Sturm, Die Strafrechtsreform, JZ 1970, S.81 ff., 94 f.; Tröndle, LK, 10.Aufl., Rdn.57 vor § 40; Rieß, Gutachten, S.C 98, Rdn.146.

101) S.bezügl.der Aussetzung der Geldstrafe Tröndle und Sturm, jew.wie vor.Fn.

102) Sturm, Grundlinien der Strafrechtsreform. Dreher-Festschr., 1977, S.513 ff., 529.

103) S.aber Sturm, JZ 1970, S.84; ders., Dreher-Festschr., S.529.

104) Zipf, Kriminalpolitik, 1981, S.190; Havekost, Die Wiedergutmachung des Schadens als Strafaufhebungsgrund etc., ZRP 1980, S.308 ff.; Rössner, a.a.O.(Fn.5), S.126; Sessar, a.a.O.(Fn.94), S.160.

105) Vgl.Havekost, a.a.O.(vorige Fn.).

106) Vgl. z.B. Badura, Prot.des Bundestagssonderausschusses f.d.Strafrechtsref., VI/1094 (25.11.1970); Hanack, Gutachten für den 47.Dt.Juristentag, 1968, S.A 252; Schünemann, Festschr.Faller, S.358 m.w.Nw.; aus kriminolog.Sicht Kerner, a.a.O.(ob.Fn.1), S.814.

107) S.näher Seebode, Unterhaltspflichtverletzung als Straftat, JZ 1972, S. 389 ff. m.w.Nachw.

108) S. z.B. BVerfGE 50, 153 f.; Lenckner bei Schönke/Schröder, StGB 21. Aufl., 1982, § 170b, Rdn.17 m.w.Nw.; anders Seebode, JZ 1973, S. 601 ff. m.w.Nw.

109) S.aber Brenzikofer, Bemühungen um Verbrechensopfer in der Schweiz, in: H.J.Schneider, Das Verbrechensopfer in der Strafrechtspflege, 1982, S.367 ff.; vgl.auch Ernst, Trauerarbeit - Ein Einzelfall?, MKrim 1984, S.85 ff.

110) S.näher Schöch bei Kerner u.a., Strafvollzug, 3.Aufl., 1982, S.165 f.; Kerner, ebda., S.366 f.; Seebode, NStZ 1984, S.335.

111) Ein Beispiel aus der US-amerikanischen Praxis beschreibt H.J.Schneider, Opferschaden, Wiedergutmachung und Opferbehandlung, in: Kirchhoff/Sessar, Hrsg., Das Verbrechensopfer, 1979, S.365 ff., 370 f.; ders., Viktimologie, 1975, S.169 f.

Manfred Seebode
Prof.Dr.iur.
Thüringerstr.26
D 8700 Würzburg